

Entgeltbescheinigung

April 2023

Druckdatum: 19.04.23
Belegdatum: 13.04.23

1 **persönlich/vertraulich**

2 **[Redacted]**

3 **[Redacted]**

4 **[Redacted]**

Geburtsdatum **[Redacted]**

Eintrittsdatum **[Redacted]**

IdNr. **[Redacted]**

Soz.-Vers.-Nr. **[Redacted]** Steuerklasse 1

Beitragsgruppe 1111 Kinderfreibetrag 0,5

PV Zuschlag NEIN

SV-Einzugsstelle AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse

Basis Vergütung SD12/STUFE 3/30

5

Brutto Be- und Abzüge	Tage	Std./Menge	Satz	%	Art	SV-pfl.	LSt-pfl.	PSt-pfl.	Betrag
Grundvergütung					L	3.214,27	3.214,27		3.214,27
SD Zulage					L	138,46	138,46		138,46
Schichtzulage variable		156,42	0,32		L	50,05	50,05		50,05
Gruppenleiterfunktionszulage					L	102,26	102,26		102,26
VWL AG-Anteil					L	6,65	6,65		6,65
Samstagszulage		9,00	0,92		L	8,28	8,28		8,28
Nachtzulage ffr Bereitschaft i	0,25	12,00	24,64		L	295,68	295,68		295,68
3. Auszahlung Stundenvortrag		40,00	24,64		E	985,60	985,60		985,60
Nachtzulage		13,75	24,64	25	L				84,70
Sonntagszuschlag		24,75	24,64	25	L				152,46
Nachtzulage für Bereitschaft.		12,00	24,64	25	L				73,92
ZV Beitrag AN aus EU					L	-35,96	-35,96		
ZV Beitrag AG					L				
Beitrag:			251,72		L				
									Brutto 5.112,33

6

7

gesetzl. Abgaben	Ifd. Entgelt		Einmal-/Sonderzahlung		Tage	Satz	Beiträge
	pflichtig	Beitrag	pflichtig	Beitrag			
Lohnsteuer	3.779,69	533,58	985,60	255,00	30		-788,58
Krankenvers.	3.779,69	309,94	985,60	80,82	30	8,20	-390,76
Rentenvers.	3.779,69	351,51	985,60	91,66	30	9,30	-443,17
Arbeitslosenvers.	3.779,69	49,14	985,60	12,81	30	1,30	-61,95
Pflegevers.	3.779,69	57,64	985,60	15,03	30	1,525	-72,67
							Netto 3.355,20

8

9

Be- und Abzüge		
ZV Beitrag AN aus EU		-35,96
Ausz.-Diff. aus RR ab 01/2023		106,53
VWL Überweisung	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX02 LBS [Redacted]	-50,00
Auszahlung	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX3 59 St Spk [Redacted]	3.375,77

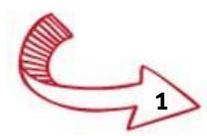
10 **Weitere Informationen für den Arbeitnehmer**

Herkunft der Lohnsteuermerkmale: ELStAM, gültig ab 02.03.23

Legende:
E = Einmaliger Bezug L = Laufender Bezug

11

Kumulativdaten 01/2023 - 04/2023			
KV Pflicht	16.937,26	KV Beitrag	1.388,87
RV Pflicht	16.937,26	RV Beitrag	1.575,16
AV Pflicht	16.937,26	AV Beitrag	220,19
PV Pflicht	16.937,26	PV Beitrag	258,29
LSt Pflicht	16.937,26	Lohnsteuer	2.604,08
ZV-pfl. Entgelt	17.030,54	Kirchensteuer	39,12



Erläuterungen

1 → Personalnummer / Kostenstelle der Gruppe

2 → Adressfeld

3 → a. Druckdatum = Tag an welchem der Abrechnungsbeleg ausgedruckt wurde
b. Belegdatum = Tag an welchem final abgerechnet wurde

4 → a. Eintrittsdatum = Beginn der Anstellung
b. IdNr. = Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)
c. Soz.-Vers.-Nr. = Sozialversicherungsnummer
d. Beitragsgruppe = Beitragsgruppenschlüssel zur Sozialversicherung
e. PV Zuschlag = Pflegeversicherung Zuschlag, Beitragszuschlag für Kinderlose Personen ab dem 23. Lebensjahr.
Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit dem Jahr 2005 zusätzlich zu dem "normalen" Beitragssatz einen Beitragszuschlag entrichten.
f. SV-Einzugsstelle = Ihre Krankenkasse
g. Basis Vergütung = Entgeltgruppe/Erfahrungsstufe/Anzahl der Wochenstunden
h. Steuerklasse und Kinderfreibetrag = Angaben werden vom Finanzamt elektronisch an uns übermittelt



Erläuterungen

5 → Brutto Be- und Abzüge

- a. Grundvergütung
- b. SD Zulage = Neue persönliche Zulage, wird anteilig auf Wochenstunden gerechnet, § 12 BAT-KF, Abs. 4
- c. Schichtzulage variabel = Zulage für Schichtdienstleistende auf alle insgesamt geleisteten Ist-Stunden/Arbeitszeitstunden aus dem Vormonat, fester Satz von aktuell 0,32 €, § 8 BAT-KF, Abs. 3
- d. Gruppenleiterfunktionszulage
- e. VWL AG-Anteil = Vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber Anteil, sofern Sie einen Vertrag über das Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen bei uns einreichen, bezuschussen wir das mit 6,65 € brutto pro Monat , § 2 Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter, Abs. 3
- f. Samstagszulage = Zulage für Arbeit an Samstagen zwischen 13.00 – 21.00 Uhr, Fester Satz von aktuell 0,92 €, § 8 BAT-KF, Abs. 2
- g. Nachtzulage für Bereitschaft i , Tage: 0,25 = Bereitschaftsdienst, Zulage für Nachtbereitschaften, pro Bereitschaftsschicht werden 25% der Gesamtdauer einer Schicht als Einheiten gewertet und mit dem Bereitschaftsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe (Anlage 5 zum BAT-KF) multipliziert, § 8 BAT-KF, Abs. 2
- h. Auszahlung Stundenvortrag = Auszahlung von Mehrarbeitsstunden
- i. Nachtzulage = Zulage für die Arbeit nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr, gesamte Stunden in dem Zeitraum werden mit 25 % multipliziert und mit dem Stundensatz der Stufe 3 aus seiner Entgeltgruppe, § 8 BAT-KF, Abs. 2
- j. Sonntagszuschlag = Zulage für Arbeit an Sonntagen zwischen 00.00 – 24.00 Uhr, gesamte Stunden in dem Zeitraum werden mit 25 % multipliziert und mit dem Stundensatz der Stufe 3 aus seiner Entgeltgruppe, § 8 BAT-KF, Abs. 1
- k. Nachtzulage für Bereitschaft = Nachtzulage innerhalb der Nachtbereitschaft, die gesamten Stunden der Bereitschaftsschicht werden mit 25 % multipliziert und mit dem Stundensatz der Stufe 3 aus seiner Entgeltgruppe, § 8 BAT-KF, Abs. 2

Erläuterungen

5

- l. ZV Beitrag AN aus EU = Zusatzversorger Beitrag Arbeitnehmer aus Eigenumlage, Arbeitnehmer Beitrag in Höhe von (aktuell) 0,75 % zur KZVK (Kirchlichen Zusatzversorgungskasse) des jeweiligen Monats, wird in dieser Position nur errechnet
- m. ZV Beitrag AG = Zusatzversorger Beitrag Arbeitgeber, Beitrag des Arbeitgebers in Höhe von (aktuell) 5,25 % auf Ihr KZVK-Konto des jeweiligen Monats

Was noch unter **5** fallen kann:

- n. Bereitschaftsstunden, Tage: 0,4 = Nachtzulage für Bereitschaft, Extra-Zulage für mehr als 8 Nachtbereitschaften im Monat, pro Bereitschaftsschicht werden 15% der Gesamtdauer einer Schicht als Einheiten gewertet und mit dem Bereitschaftsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe (Anlage 5 zum BAT-KF) multipliziert, § 8 BAT-KF, Abs. 5
- o. Feiertagszulage = Zulage für die Arbeit an Feiertagen, greift von 00.00 – 24.00 Uhr, gesamte Stunden in dem Zeitraum werden mit 135 % multipliziert und mit dem Stundensatz der Stufe 3 aus seiner Entgeltgruppe, § 8 BAT-KF, Abs. 1, d), kleiner Teil zu versteuern
- p. Feiertagszulage 01.05./25.-26. = ebenfalls Zulage für die Arbeit an Feiertagen, Berechnung exakt wie zuvor, jedoch ist die Zulage für die Arbeit am ersten Mai und an den Weihnachtsfeiertagen gänzlich steuerfrei
- a. Samstags ambulant = Zulage für die Arbeit an Samstagen außerhalb von Schichtdienst zwischen 13.00 und 21.00 Uhr, gesamte Stunden in dem Zeitraum werden zusätzlich mit 20 % multipliziert und mit dem Stundensatz der Stufe 3 aus seiner Entgeltgruppe, § 8 BAT-KF, Abs. 1, f)
- b. Ausgleich Krankheit/Urlaub/ZU-Nacht = Diese Position stellt einen Ausgleich für die jeweiligen Tage dar, sofern vorher Zeitzulagen erwirtschaftet wurden. Tage aus einem Monat werden immer im darauffolgenden Monat ausgeglichen. Der Satz errechnet sich aus dem Durchschnittsbetrag aller Zeitzulagen der letzten drei Monate, § 20 BAT-KF, Abs. 6
- n. Fahrkosten pflichtig, Satz 0,05 = Erstattung der dienstlich gefahrenen Kilometer. Hier der Anteil, der versteuert werden muss

- n. Essenszuschlag = Arbeitgeberzuschuss zu Mahlzeiten
- o. Kinderzulage = Zulage für Kindergeldempfänger, § 15 BAT-KF
- p. Sachbezüge = Beispielsweise Gutscheine werden hier im Brutto einmal hinzugefügt, um dann und unter Position 9 wieder abgezogen zu werden. Dieser Vorgang „notiert“ lediglich in der Finanzbuchhaltung, dass Sie einen Gutschein (o.ä.) erhalten haben.

6 → SV-pfl. / LSt-pfl. = Sozialversicherungspflichtiger - / Lohnsteuerpflichtiger Anteil von Betrag

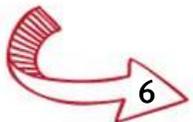
7 → An dieser Stelle werden die gesetzlichen Abzüge zur Lohnsteuer sowie Sozialversicherungen aufgelistet. Zu Letzterem zählen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Diese werden zu Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die aktuellen Beitragssätze finden Sie unter 8.

- 8 →
- a. Für den Abzug von Lohnsteuer werden Tabellen festgelegt, keine Sätze
 - b. Beitragssätze Arbeitnehmer zur SV

Erläuterungen

9

- a. Be- und Abzüge = Wenn hier Beträge aufgeführt sind, dann vermindern oder erhöhen diese den Netto-Verdienst. Daraus ergibt sich dann der Auszahlungsbetrag. Hier sind ggf. Beiträge für die freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung aufgeführt. Das Nettogehalt ist das Arbeitsentgelt, das nach allen Abzügen übrig bleibt.
- b. ZV Beitrag AN aus EU = Zusatzversorger Beitrag Arbeitnehmer aus Eigenumlage, Arbeitnehmer Beitrag zur KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse) des jeweiligen Monats, wird in dieser Position zum Abzug gebracht
- c. Fahrtkostenerstattung frei, Satz 0,30 = Zuschuss zu dienstlich gefahrenen Kilometern, ist steuerfrei
- d. Ausz.-Diff. Aus RR ab 01/2023 = Auszahlungsdifferenz aus Rückrechnung ab Monat/Jahr, hier wird die Summe aus eventuellen Rückrechnungen kumuliert dargestellt. Rückrechnungen können sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben bspw.: Nachträglich abgerechnete Fahrtenbücher, Urlaube. Um das im Einzelfall nachvollziehen zu können, nehmen Sie Kontakt zu dem für Sie zuständigen Personaler auf.
- e. VWL Überweisung = Vermögenswirksame Leistungen Überweisung, hier wird der von Ihnen gewünschte Sparbetrag an das von Ihnen gewünschte Institut auf- bzw. abgeführt.
- f. Erst. FB (Datum) = Erstattung Fortbildung, nach der genehmigten Antragsstellung der Erstattung einer Fortbildung erscheint der Betrag unter dieser Position
- g. Abzug Sachbezug = Wie unter **5** erwähnt, wird hier der im Brutto für den Sachbezug notierte Wert wieder abgezogen, da Sie den Gutschein o. ä. auf die Hand bekommen haben.



Erläuterungen

10

- a. Weitere Informationen für den Arbeitnehmer
- b. Herkunft der Lohnsteuermerkmale: ELStAM, gültig ab 02.03.2023 = ELStAM bedeutet Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale diese werden unserem System von Ihrem Finanzamt geliefert. Das „gültig ab“ Datum, ist das Datum der letzten Lieferung an uns.

11

- a. Kumulativdaten 01/2023 – 04/2023
- b. KV-Pflicht = Summe des krankenversicherungspflichtigen Entgeltes im aufgeführten Kumulativzeitraum
- c. KV Beitrag = Summe Ihres Beitrags zur Krankenversicherung im aufgeführten Kumulativzeitraum
- d. RV = Rentenversicherung
- e. AV= Arbeitslosenversicherung
- f. PV = Pflegeversicherung
- g. LSt = Lohnsteuer
- h. ZV = Zusatzversorger (bei uns die Kirchliche Zusatzversorgungskasse)